

Notbeschluß vom 26. Februar 2017
Änderung des Staatswappens

Im Rahmen der Restitution/Reorganisation hat sich der Bundesstaat Baden, in legitimer Rechtsfolge des Großherzogtums Baden, im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (1914), Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 28. Februar 2016 bei der Auswahl seines Staatswappens und seiner Hoheitszeichen gemäß Beschluß vom 23. März 2016 an die Originalvorlage des großherzogtümlichen Wappens angelehnt. Dieses in gutem Glauben sowie in Ausübung der völkerrechtlichen Vorgaben der Restitution/Reorganisation und der Pflichten für das badische Volk.

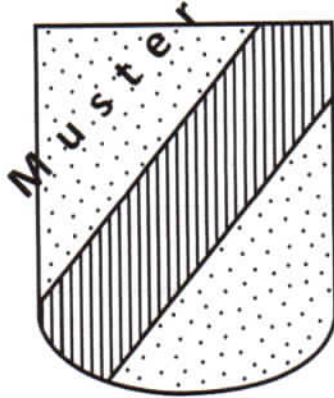
Unter dem Hintergrund, daß die völkerrechtlichen Vorgaben der Restitution/Reorganisation möglicherweise mit einem eventuell bestehenden Rechtsschutzbedürfnisses des Adelshauses im Zusammenhang mit der Nutzung des Wappens oder Teilen daraus rechtlich kollidieren könnten und aufgrund einer bestehenden mittelbaren und unmittelbaren Verwechslungsgefahr wurde einstimmig beschlossen, was folgt.

Mit ausdrücklichem Verweis auf die Rechtmäßigkeit der bisherigen Vorgehensweise sowie ohne Anerkennung einer Schuld und unter Ausschluß der Übernahme jeglicher anderweitiger Schadensersatzansprüche ändert der Bundesstaat Baden **vorsorglich** sein bisheriges Staatswappen und seine Hoheitszeichen, um allen denkbaren Anfeindungen im Zusammenhang mit der Nutzung dieses Wappens zuvor zu kommen und um weiterhin störungsfrei den Aufgaben der Restitution/Reorganisation nachkommen zu können.

Die neue Ausführung des Staatswappens und aller anderen Hoheitszeichen in den Siegeln, der Prägung und der Petschafte erfolgt einheitlich gemäß dem unten aufgeführten Muster.

Der oben zitierte Beschluß vom 23. März 2016 wird hiermit ungültig; alle anderen Beschlüsse, Urkunden, Ausweise, Schriftsätze, Staatsverträge, Veröffentlichungen, etc. pp. mit bisheriger Siegelung bleiben weiterhin in Kraft, bzw. behalten ihre Gültigkeit.

Jedoch wird die erneute Nutzung der bisherigen Wappen und Hoheitszeichen in jeglichem Zusammenhang mit dem Bundesstaat Baden ab Datum der Veröffentlichung dieses Notbeschlusses untersagt und wird allein für den Verursacher entsprechende privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.



Dieser Notbeschluß gilt im rechtfertigendem Notstand gemäß BGB § 227 Notwehr, § 228 Notstand, § 229 Selbsthilfe ohne Siegel und Prägung und tritt mit dem Datum seiner Veröffentlichung in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, am 26. Februar 2017

33 33 006/17

Nicole Simone a.d.F. Wilhelm

Nicole Simone a.d.F. Wilhelm
Bereich innere Angelegenheiten

Johanna a.d.F. Degelmann

Johanna Gabriele a.d.F. Degelmann
Bereich äußere Angelegenheiten

Andreas a.d.F. Dieler

Andreas a.d.F. Dieler
Bereich besondere Angelegenheiten

Mark Andreas a.d.F. Wilhelm

Mark Andreas a.d.F. Wilhelm
Bereich äußere Angelegenheiten